

**§ 33
Satzungsänderungen**

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

**§ 34
Rechtsaufsichtsbehörde**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft. Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

**§ 35
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Mai 2011 (ABl. S. 1381), zuletzt geändert am 10. Mai 2017 (ABl. S. 493) außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Ausgefertigt:

Alt Ruppin, 15.11.2018

E. Hinz
Verbandsvorsteher

H. Lettow
Geschäftsführer

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Nuthe-Nieplitz“**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 27. November 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 21. November 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“, die von der Verbandsversammlung am 16. November 2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z. 6-0448/8+26#303633/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 27. November 2018

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Nuthe-Nieplitz“**

**§ 1
Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ und hat seinen Sitz in der Stadt Trebbin, Landkreis Teltow-Fläming.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (WVG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

**§ 2
Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Nuthe (Gewässerkennzahl: 584) ohne Großbeerener Graben und ohne Hammerfließ
- der Zahna (Gewässerkennzahl: 5392)

- des Teltowkanals (Gewässerkennzahl: 5838) von unterhalb der Eugen Kleine Brücke bis zur Mündung in die Havel
- des Hammerfließes (Gewässerkennzahl: 5844) vom Pegel Schmelze Wehr Oberpegel bis zur Mündung in die Nuthe
- des Großbeerener Grabens (Gewässerkennzahl: 5846) von oberhalb der Mündung des Amtsgrabens bis zur Mündung in die Nuthe

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verband hat gesetzliche und freiwillige Mitglieder. Die Mitgliedschaft bestimmt sich nach dem GUVG in der jeweils gültigen Fassung. Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Änderungen des Mitgliederverzeichnisses sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und sind von dieser öffentlich bekannt zu machen.

§ 4

Aufgaben und Unternehmen

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind die ihm gesetzlich und durch Rechtsverordnungen übertragenen Aufgaben:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
5. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist. Freiwillige Aufgaben sind, soweit diese Aufgaben nicht in § 4 Absatz 1 genannt sind:

- naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
- Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
- Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasser-

- haushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
- technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, soweit diese Aufgaben nicht in § 4 Absatz 1 genannt sind,
- Förderung der Zusammenarbeit gemäß § 2 Nummer 13 und 14 WVG,
- Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
- Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verband seiner Tochtergesellschaft und Dritter.

§ 5

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 6

Verbandsschau

(1) Die Verbandsgewässer und -anlagen sind regelmäßig zu schauen.

(2) Schaubeauftragter ist der Geschäftsführer. Ihm obliegt als Schaubeauftragten die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau.

§ 7

Verbandsorgane

Der Verband hat als Verbandsorgane die Verbandsversammlung und den Vorstand.

§ 8

Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg, die sonstigen Gebietskörperschaften und die Gemeinden dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine vertretungsberechtigte natürliche Person in die Verbandsversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

(2) Eigentümer, die auf Antrag Mitglieder im Verband sind, dürfen sich in der Verbandsversammlung grundsätzlich nicht vertreten lassen. Hat ein Grundstück mehrere Eigentümer, die auf Antrag Mitglieder im Verband sind, dürfen die Eigentümer der Eigentümergemeinschaft nur einen Miteigentümer in die Verbandsversammlung entsenden. Ein Nachweis über die Vertretungsbefugnis des Miteigentümers ist vorzulegen.

(3) Ist der Eigentümer eines Grundstücks eine juristische Person, die auf Antrag Mitglied im Verband ist, darf die juristische Person nur eine vertretungsberechtigte Person in die Verbandsversammlung entsenden. Ein Nachweis über die Vertretungsberechtigung der entsandten Person ist vorzulegen.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat neben den gesetzlich zugewiesen, folgende weitere Aufgaben:

1. Festsetzung des festgestellten Jahresabschlusses zusammen mit dem Bericht des Prüfers,
2. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für den Jahresabschluss

und kann weiterhin folgende Festsetzungen beschließen:

3. eine Geschäftsordnung,
4. eine Wahlordnung,
5. eine Beitragsordnung.

§ 10

Durchführung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.

(2) In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragt.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

(5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts ist nicht zulässig.

(7) Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bemisst sich nach der Höhe des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat. Für jeweils 1 € Beitrag hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Beitragsbruchteile ab 50 Cent werden auf eine ganze Stimme aufgerundet. Beitragsbruchteile unter 50 Cent werden abgerundet.

(8) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

(9) Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Vorstandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Verbandsversammlung teilnehmen.

(10) Andere als die in Absatz 9 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.

(11) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

(12) Teilnehmer der Verbandsversammlung haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 11

Mitglieder des Vorstandes (zu § 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und neun weiteren Mitgliedern. Vorstandsvorsteher kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein.

§ 12

Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Die Stimmenanzahl regelt § 10 Absatz 7. Die Verbandsmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Eine Wahlperiode beträgt fünf Jahre.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Feststellung seiner Vollständigkeit und Richtigkeit und die Vorlage des Jahresabschlusses zusammen mit dem Prüfbericht an die Verbandsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- die Bestellung des Jahresabschlussprüfers,
- die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Entscheidungen über gerichtliche Klageverfahren, Berufungsverfahren und Vergleichsverfahren sowie außergerichtliche Einigungen,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 30 000 €,
- Leistungen gemäß § 4 Absatz 2,
- ungeplante Ausgaben,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- Geschäfts- oder Dienstordnungen für den Geschäftsführer,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften.

§ 14

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.

(4) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(5) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(6) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(7) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Geschäftsführer und durch den Vorsteher eingeladene Mitarbeiter

und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und haben Rederecht.

(9) Der Vorstand kann Beschlüsse auch als Umlaufbeschlüsse fassen. Hierzu bedarf es eines Beschlussrücklaufs aller Vorstandsmitglieder. Versagt ein Vorstandsmitglied die Zustimmung zum Umlaufverfahren, ist zur Sitzung zu laden.

§ 15

Vertretung des Verbandes

Der Verbandsvorsteher bzw. bei Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt. Die Vertreter des Verbandes können für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften einen Rechtsbeistand als Bevollmächtigten benennen, die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.

§ 16

Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(4) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Verbandsmitglieder, Vertreter von Verbandsmitgliedern oder Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 17

Haushaltswirtschaft, Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Der Wirtschaftsplan des Verbandes ist durch den Vorstand jährlich im Voraus zu erarbeiten.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gilt § 6 GUVG.

(4) Neben den angemessenen Rücklagen zur Sicherung des Haushaltes gemäß § 6 Absatz 4 GUVG kann der Verband eine Rücklage für Investitionen oder zur Geräteerneuerung bilden.

(5) Bei einer Aufnahme von Darlehen, die über 300 000 € hinausgehen, ist die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

(6) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Versammlung über den Wirtschaftsplan ermächtigt:

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
2. geplante Ausgaben vorzunehmen,
3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(7) Ungeplante Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die nach dem Wirtschaftsplan zulässige Höhe der ungeplanten Ausgaben, nicht überschritten wird.

(8) Über ungeplante Ausgaben beschließt der Vorstand, über Ausgaben bis zur zulässigen Höhe entscheidet der Geschäftsführer.

(9) Ungeplante Ausgaben sind zulässig, wenn sie durch ungeplante Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt sind.

(10) Wenn absehbar ist, dass ungeplante Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Versammlung unverzüglich ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

(11) Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, so darf der Verband:

1. Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Kredite umschulden.

(12) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Investitionsmaßnahmen nach Absatz 11 Satz 1 Nummer 1 nicht aus, so darf der Verband hierfür Kredite aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG).

§ 18

Verbandsbeitrag

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Beiträge sind vierteljährlich zu entrichten.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag entsprechend der Abgabenordnung (§ 240 Abgabenordnung) zu zahlen.

§ 19

Beitragsbemessung, Kostenerstattung, Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich nach § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG. Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.

(2) Die Heranziehung für die Erschwerung der Unterhaltung richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 77 BbgWG soll der entstandene Aufwand auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Die Kosten für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 trägt das Land Brandenburg.

(5) Für Leistungen, die der Verband als freiwillige Aufgabe gemäß § 4 Absatz 2 nach Auftrag erbringt, sind vom Auftraggeber dem Verband dadurch entstandene Kosten zu erstatten.

(6) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Festsetzungen zu unterstützen. Stichtag für die Feststellung der beitragspflichtigen Flächen und die entsprechende Meldung der Mitglieder an den Verband ist der 1. Januar eines jeden Kalenderjahres (Beitragsjahres). Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu berücksichtigen.

(7) Der Verband kann die Erhebung der Beiträge einem Dritten übertragen.

(8) Der Beitrag eines Mitgliedes wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn das Mitglied die Verpflichtung zur Übermittlung der erforderlichen Angaben nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Über einen Widerspruch entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 21

Vertrauliche Angelegenheiten/Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer- und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- bzw. Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes sind auf Veranlassung des Vorstehers in den betreffenden Mitgliedsgemeinden nach deren ortsüblichen Vorschriften vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen öffentlich bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 4. Januar 2010 (ABl. S. 312), zuletzt geändert am 15. Juli 2014 (ABl. S. 1004), außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Ausgefertigt:

Großbeuthen, den 26.11.2018

Unterschiedet durch: Verbandsvorsteher Christoph Höhne
Unterschiedet durch: Mitglied Verbandsversammlung,
Uwe Hensel

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 27. November 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Land-

wirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 23. November 2018 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch, die durch den Verbandsausschuss am 16. November 2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z. 6-0448/13+12#307261/2018).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 27. November 2018

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Der Verbandsausschuss des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschließt folgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 26. Oktober 2018 (ABl. S. 1199):

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

1. In § 3 Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Punkt ein Komma und die Wörter „vgl. Anlage 1“ eingefügt.
2. § 26 Absatz 1 wird geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Beitragslast für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG bestimmt sich nach der Beitragssatzung des Verbandes, die Bestandteil dieser Satzung ist, vgl. Anlage 2.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
3. Die Wörter „Anlage: Mitgliederverzeichnis“ am Ende der Satzung werden durch die Wörter

„Anlage 1: Mitgliederverzeichnis
Anlage 2: Beitragssatzung“

 ersetzt.
4. In Anlage 1 werden über der Überschrift die Wörter „Anlage 1“ eingefügt.
5. Der Satzung wird folgende Anlage 2 angefügt: